



M E R K B L A T T

Wasserrechtliche Anforderungen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) im landwirtschaftlichen Bereich

1. Allgemeines

Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung von mehr als 24 Stunden. **Beim Umgang mit PSM sind unbedingt die Hinweise der dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu beachten.**

PSM gelten grundsätzlich als Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, d.h. sie sind stark wassergefährdend. Die Anforderungen für die Lagerung der PSM ergeben sich aus der Lagermenge und der Klassifizierung bzw. Einstufung in toxische, entzündbare, oxidierende, feste, flüssige und gasförmige Stoffe. Als rechtliche Grundlage dienen das Wasserhaushaltsgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz und die Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 und 509 sowie Brandschutz- und baurechtliche Vorgaben.

2. Lagerung

PSM dürfen nur in den Originalgebinden gelagert werden. Sie gelten als beständig, bruchsicher und dicht. Für flüssige PSM sind entsprechende Bindemittel bereit zu halten. Die Lagerung von PSM mit anderen Betriebsmitteln (z. B. Altöl, Futtermittel u.s.w.) ist nicht zulässig. Generell ist immer auf eine ausreichende Belüftung, Beleuchtung und Hygienemaßnahmen zu achten. Abhängig von der Menge und den physikalischen und chemischen Eigenschaften der PSM gelten für die Lagerung folgende wasserrechtliche Anforderungen:

2.1 Alle Gefahrstoffe

Bei einer Menge **0 - 220 l, 0-200 kg:**

Dichter Boden (Betonfläche, Auffangwanne aus Metall oder Kunststoff, Regalsystem mit integrierter Auffangwanne), Rückhaltevolumen muss 10 % der Gesamtlagermenge, wenigstens das Volumen des größten Behälters betragen.

Bei einer Menge **über 220 l, 200 kg:**

Zusätzlich ist eine deutlich lesbare Kennzeichnung, mit welchen Stoffen im Lager umgegangen wird, an gut sichtbarer Stelle in Lagernähe anzubringen und ggf. sind Mitarbeiter über den Inhalt zu informieren. Amtliche Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ sind im Umweltamt erhältlich.

2.2 Toxische und Karzinogene Stoffe

Bei einer **Menge 0 - 50 kg:**

Zusätzlich zu Punkt 2.1 ist eine Lagerung unter Verschluss notwendig.

Bei einer Menge **über 50 kg:**

Es sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.



2.3 Brennbare Flüssigkeiten

Werden brennbare PSM gelagert sind zusätzliche Anforderungen zu beachten. Auskunft erteilt Herr Sudmann (Brandschutzprüfer Landkreis Osterholz) Tel. 04791/930-426.

3. Anmischplatz

Das Anmischen der Feldspritze darf nur auf einer stoffundurchlässigen Fläche erfolgen. Geeignet ist eine rissfreie Betonfläche (z.B. Abfüllplatz der Eigenverbrauchstankstelle).

4. Anzeigepflicht

PSM-Lager über 220 l, 200 kg Gesamtlagermenge sind beim Landkreis Osterholz anzuzeigen. Dem Anzeigevordruck sind die Sicherheitsdatenblätter der gelagerten Pflanzenschutzmittel und ein Lageplan mit Kennzeichnung des Lagers und des Anmischplatzes beizufügen.

5. Sachverständigenprüfpflicht

PSM-Lager über 220 l, 200 kg Gesamtlagermenge sind vor Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung einmalig prüfpflichtig. Außerhalb von Schutzgebieten, ab einer Lagermenge über 1000 l, 1000 kg sind diese Anlagen wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen wasserrechtlich anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Liste der zugelassenen Sachverständigen ist im Umweltamt erhältlich.

6. Wasserschutzgebiete

In den Schutzzonen I und II sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe unzulässig. In den weiteren Zonen gilt ab einer Gesamtlagermenge über 220 l, 200 kg eine Anzeigepflicht, sowie alle 5 Jahre eine Prüfung durch Sachverständige.

7. Überschwemmungsgebiete

Ein Betrieb von PSM-Lager ist nur möglich, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Bei einer Gesamtlagermenge über 220 l, 200 kg ist die Anlage anzuzeigen, sowie alle 5 Jahre eine Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen.

8. Entsorgung

Spritzmittelreste bzw. mit PSM vermischte Spülwässer (z. B. nach Behälterreinigung) dürfen auf keinen Fall in eine öffentliche Kanalisation, in eine Kläranlage oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Dies gilt für das Befüllen der Spritzen, für das Ausspülen der Spritzmittelbehälter und für die Spritzenreinigung. Anfallendes Restwasser ist als Sonderabfall zu entsorgen, sofern es nicht wiederverwertet werden kann.

8. Ansprechpartner

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Belau, Tel.: 04791/930-3225, E-Mail: frank.belau@landkreis-osterholz.de